

GEMEINDEVERSAMMLUNG

21. Juni 1985, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal Volken

Vorsitz : Ad. Erb, Präsident
Anwesend : 43 Stimmberechtigte
Protokoll: T. Keller, Gemeindeschreiberin

TRAKTANDEN:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Bauabrechnung über die Renovation und den Ausbau des alten Schulhauses sowie Bewilligung eines Nachtragkredites von Fr. 53'567.60
3. Genehmigung der Bauabrechnung über die Erweiterung des Hydrantennetzes bei der Schreinerei W. Erb und Bewilligung eines Nachtragkredites von Fr. 9'227.10
4. Abnahme der Jahresrechnung 1984
 - a) Gemeindegut
 - b) Wasserversorgung
 - c) Forstverwaltung
5. Genehmigung des neuen Wasserreglementes der Wasserversorgung Volken
6. Antrag des Gemeinderates betreffend Verwendung Erbschaft Hans Keller
 - a) Errichtung eines "Hans Keller-Legates"
 - b) Genehmigung des Legats-Reglementes
 - c) Genehmigung der Bewertung der Legats-Aktiven
7. Verschiedenes

Präsident Ad. Erb begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und heisst sie zur heutigen Rechnungsgemeinde willkommen. Die Traktandenliste wird verlesen. Von Seiten der Gemeindeversammlung wird keine Aenderung verlangt.

Präsident Ad. Erb teilt mit, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beantragt, Traktandum 5 "Genehmigung des neuen Wasserreglementes der Wasserversorgung Volken" von der Traktandenliste zu streichen. Von Seiten der RPK wurde zu diesem Geschäft ein umfassender Abänderungsantrag eingereicht. Da die Zeit vor der heutigen Gemeindeversammlung nicht mehr ausreichte, die eingegangenen Einwendungen zusammen mit der RPK zu besprechen, kam die Behörde zum Entschluss, der Gemeindeversammlung die Absetzung von Traktandum 5 zu beantragen.

Die Gemeindeversammlung entspricht mehrheitlich dem Antrag des Gemeinderates. Somit wird Traktandum 5 von der Traktandenliste gestrichen.

116
124

1. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und ohne Gegenstimme gewählt:

1. Brigitt Saller-Pischl
2. Ursula Schuler-Keller

117
125

2. Genehmigung der Bauabrechnung über die Renovation und den Ausbau des alten Schulhauses sowie Bewilligung eines Nachtragkredites von Fr. 53'567.60

Die Bauabrechnung lautet wie folgt:

- Umbaukosten gemäss Bauabrechnung	Fr. 363'567.60
- Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung vom 17.6.1983	Fr. 310'000.--
	<hr/>
- Kreditüberschreitung	Fr. 53'567.60
	=====

Anhand einer Aufstellung werden die Mehrleistungen, die die Kreditüberschreitung veranlassten, aufgezeigt. Die Stimmberechtigten äussern sich erstaunt darüber, dass diese Arbeiten nicht schon bei der Offertstellung festgestellt wurden. Sie wünschen, dass in Zukunft darauf geachtet wird, dass die Voranschläge genauer berechnet und erstellt werden.

An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1985 wurde der Errichtung einer Hypothek von ca. Fr. 300'000.-- zugestimmt. Da sich jedoch durch Mehrleistungen höhere Baukosten ergeben haben, zeigt es sich, dass eine Hypothek von Fr. 320'000.-- aufgenommen werden muss.

Die Gemeindeversammlung genehmigt die vorliegende Bauabrechnung mit 31 Stimmen, ohne Gegenstimme und bewilligt gleichzeitig den Nachtragskredit von Fr. 53'567.60 sowie die Aufnahme einer Hypothek in Höhe von Fr. 320'000.--.

118
126

3. Genehmigung der Bauabrechnung über die Erweiterung des Hydrantennetzes bei der Schreinerei W. Erb und Bewilligung eines Nachtragkredites von Fr. 9'227.10

Die vorliegende Bauabrechnung zeigt folgendes auf:

- Baukosten gemäss Zusammenstellung	Fr. 33'227.10
- Kreditbewilligung der Gemeindeversammlung vom 17.6.1983	Fr. 24'000.--
	<hr/>
- Kreditüberschreitung	Fr. 9'227.10
	=====

Die Gründe für die Kreditüberschreitung wurden den Stimmbürgern zusammen mit der Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung eröffnet.

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung mit 33 Stimmen und bewilligt gleichzeitig den nachgesuchten Nachtragskredit von Fr. 9'227.10.

127

4. Abnahme der Jahresrechnungen 1984

a) GEMEINDEGUT

Gutsverwalter A. Fürer erläutert kurz die Abweichungen in der Rechnung 1984 gegenüber dem Voranschlag. Die vorliegende Gemeindegutsrechnung lautet wie folgt:

Ordentlicher Verkehr:

- Total Ertrag	Fr. 376'878.10
- Total Aufwand	Fr. 348'895.25
	<hr/>
- Total Brutto-Vorschlag	Fr. 27'982.85
	=====

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird der Brutto-Vorschlag verwendet zur:

- Tilgung von Rückschlägen aus Vorjahren	Fr. 27'900.--
- Einlage in Ausgleichsfonds	Fr. 82.85
	<hr/>
	Fr. 27'982.85
	=====

Ausserordentlicher Verkehr:

- Total Ertrag	Fr. 428'658.25
- Total Aufwand	Fr. 445'861.--
	<hr/>
- Total Brutto-Rückschlag	Fr. 17'202.75
	=====

Der einmalige Beitrag, der mindestens 1/6 des Brutto-Rückschlages, also Fr. 2'867.-- betragen muss, wird wie folgt angesetzt und gedeckt:

- Ordentlicher Verkehr	Fr. 17'202.75
	=====

Vorstehende Rechnung wird von den Anwesenden unter bestem Verdankung an den Ersteller genehmigt.

b) WASSERVERSORGUNG

Auch diese Rechnung wird anhand des Hellraumprojektors kurz erläutert. Sie zeigt folgendes Betriebsergebnis:

Baurechnung:

- Total Bauertrag	Fr.	1'000.--
- Total Bauaufwand	Fr.	5'145.85
		<hr/>
- Total Baurückschlag	Fr.	4'145.85
		=====

Betriebsrechnung:

- Total Betriebsertrag	Fr.	17'696.20
- Total Betriebsaufwand	Fr.	14'696.20
		<hr/>
- Total Betriebsvorschlag	Fr.	3'000.--
		=====

Verwendung der Vorschläge:

- Zusätzliche Abschreibung an der Anlage, Fr. 3000.--

Vorstehende Wasserrechnung wird von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung unter bester Verdankung an den Ersteller genehmigt.

c) FORSTVERWALTUNG

Betriebsergebnis:

- Total Betriebsertrag	Fr.	18'784.45
- Total Betriebsaufwand	Fr.	16'523.25
		<hr/>
- Total Betriebsvorschlag	Fr.	2'261.20
		=====

Der relativ geringe Betriebsvorschlag ist darauf zurückzuführen, dass ein Säuberungsgerät für die Jungwuchspflege, in Höhe von ca. Fr. 1'500.-- angeschafft wurde. Eine Anfrage, ob für Arbeiten im Wald noch andere Arbeitskräfte angestellt wurden, als im Gemeindegewerklohn, kann verneint werden.

Die Forstrechnung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt. Sie wird dem Ersteller bestens verdankt.

128 5. Genehmigung des neuen Wasserreglementes der Wasserversorgung Volken

Dieses Traktandum wurde auf Antrag des Gemeinderates von der Traktandenliste gestrichen. Es wird der Bevölkerung in bereinigter Fassung zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zur Genehmigung vorgelegt.

129 6. Antrag des Gemeinderates betreffend Verwendung Erbschaft Hans Keller

- a) Errichtung eines "Hans Keller-Legates"
- b) Genehmigung des Legats-Reglementes
- c) Genehmigung der Bewertung der Legats-Aktiven

Präsident Ad. Erb weist darauf hin, dass alle drei Positionen a bis c einheitlich erläutert werden müssen, da sie sehr stark miteinander verbunden sind. Die Abstimmung über die einzelnen Anträge erfolgt jedoch separat.

Hans Keller hat der Politischen Gemeinde seinen Nachlass ohne besondere Bestimmungen testamentarisch vermacht. Es stellte sich daher für die Behörde die Frage, soll die Erbschaft ins Gemeindegut fliessen, oder soll sie separat gestellt werden und zwar in Form eines Legates? Die Behörde hat sich, nach Rücksprache mit der Direktion des Innern des Kantons Zürich sowie dem Bezirksrat Andelfingen dazu entschlossen, für die Erbschaft ein Legat zu errichten. Da eine separate Verwaltung und Rechnungsführung zusätzlichen Aufwand und Kosten verursachen würde, schlägt der Gemeinderat eine Integration aller Aktiven ins Gemeindegut vor. Für diesen Zweck sind die Bedingungen in einem Legats-Reglement zu regeln. Die Aktiven sind zum Ertragswert zu bewerten. Die Verzinsung des Legatwertes erfolgt durch die Politische Gemeinde gemäss Gemeindegesetz und wird dem Legat gutgeschrieben.

Der Gemeinderat schlägt den Stimmberechtigten vor, die Liegenschaft, das Kultur- und Rebland sowie den Wald nicht zu veräussern und zwar aus folgenden Gründen:

Liegenschaft: Die Gemeinde hat Schwierigkeiten, ihre Maschinen und Gerätschaften in einem geeigneten Raum unterzubringen. Die Scheune und der Stall der Hans Keller Liegenschaft wäre geeignet, diesen Mangel zu beheben.

Kultur und Rebland sollte bei der Gemeinde als Landreserve bleiben. Es könnte zu einem späteren Zeitpunkt als Abtausch dienen.

Wald: Der Gemeinderat hatte sich hier mehrheitlich für den Verkauf ausgesprochen. Es stellte sich jedoch heraus, dass das Forstgesetz einen Verkauf ohne Bewilligung der Regierung nicht zulässt. Gemäss Forstmeister könnte er ein entsprechendes Verkaufsbegehren der Gemeinde nicht unterstützen. Somit hat sich der Gemeinderat entschlossen, der Gemeindeversammlung den Nichtverkauf des Waldes zu beantragen.

Anhand einer Aufstellung zeigt Gutsverwalter A. Fürer die Möglichkeiten über die Verwendung des Nachlasses nochmals auf. Er erläutert die finanzielle Seite.

Nach eingehender Diskussion kann zur Abstimmung der einzelnen Punkte geschritten werden.

a) Errichtung eines "Hans Keller-Legates"

Dem Antrag des Gemeinderates um Errichtung eines "Hans-Keller-Legates" wird mit 42 Stimmen entsprochen.

b) Genehmigung des Legats-Reglementes

Das vorliegende Legats-Reglement wird ohne Aenderungen einstimmig genehmigt.

c) Genehmigung der Bewertung der Legats-Aktiven

Der Wert der Wertschriften und Bankguthaben, der per 1. Juli 1985 definitiv durch die Bank festgesetzt wird, wird mehrheitlich genehmigt.

Liegenschaft

Richard Erb stellt den Antrag, die Liegenschaft zu verkaufen und den Mehrertrag dem Legat gutzuschreiben. Dieser Antrag wird von B. Müller unterstützt. Er ist der Ansicht, dass die Gemeinde bereits schon genügend Liegenschaften besitzt.

Der Antrag von Richard Erb auf Verkauf der Liegenschaft wird mit 13 zu 20 Stimmen verworfen.

Erhard Keller ist der Ansicht, dass die Bewertung der Liegenschaft mit Fr. 120'000.-- zu hoch ist. Er stellt den Antrag auf Fr. 100'000.--. Dieser Antrag wird mit 38 zu 1 Stimme verworfen.

Somit wird die Liegenschaft mit Fr. 120'000.-- in die Bewertung des Legatsvermögens aufgenommen.

Kultur- und Rebland

R. Erb wünscht Auskunft darüber, wie hoch der Pachtzins des Reblandes ist. Hch. Ritzmann, Vice-Präsident teilt mit, dass der Gemeinderat beschlossen hat, den Pachtzins

des Reblandes per 1. Januar 1986 von bisher Fr. 10.-- auf Fr. 13.-- zu erhöhen.

Die Gemeindeversammlung stimmt der Bewertung des Kultur und Reblandes mit Fr. 50'000.-- mit grossem Mehr zu.

Wald

Auch diese Bewertung, Fr. 10'000.--, wird mit 39 Ja-Stimmen genehmigt.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Gemeindeversammlung in allen Teilen dem Antrag des Gemeinderates entsprochen hat.

130 7. Verschiedenes

Ad. Erb teilt mit, dass aufgrund einer Anfrage aus der Bevölkerung betreffend Trinkwasser unserer Gemeinde, eine detaillierte Analyse des Wassers erstellt wurde. Dem Bericht des Kantonalen Labors konnte entnommen werden, dass das vorhandene Quellwasser nur noch auf Zusehen hin toleriert werden kann. Aus diesem Grunde hat die Behörde sofort mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich Kontakt aufgenommen, um abzuklären, ob von einem anderen Ort Trinkwasser bezogen werden kann. In nächster Zeit wird zwischen Kanton und Gemeinde eine Besprechung stattfinden.

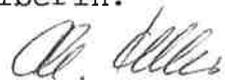
Er weist darauf hin, dass vom 24. Juni bis 19. Juli 1985 eine öffentliche, freiwillige Planaufgabe unserer kommunalen Nutzungsplanung inkl. Bau- und Zonenordnung stattfindet. Er ersucht die Stimmberechtigten, diese Auflage rege zu benutzen.

M. Kern äussert den Wunsch an die Behörde, dafür besorgt zu sein, dass um den Glaskontainer mehr Ordnung gehalten wird. Sie sieht in den umherliegenden Glassplittern eine Verletzungsgefahr für die Kinder. Ebenso sollten die Schächtdächer hinter dem Gemeindehaus besser befestigt werden. Die Behörde wird diese Beanstandungen beheben.

8451 Volken, 24. Juni 1985

Für die Richtigkeit:

Die Schreiberin:



Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls be-
zeugen:

8451 Volken,

Der Präsident

A. Kub

8451 Volken,

1. Stimmzähler

B. Saller

2. Stimmzähler

U. Schuler

LEGATS - REGLEMENT

"HANS KELLER-LEGAT"

1. ZWECKBESTIMMUNG

DAS LEGAT DIENT ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN, WELCHE DER BEVÖLKERUNG VON VOLKEN (ZH) ZUGUTE KOMMEN, DER ZINS UND DAS KAPITAL KÖNNEN DAFÜR VERWENDET WERDEN.

2. LEGATSVERMÖGEN

1) DAS VERMÖGEN BESTEHT IN FORM EINES GUTHABENS, WELCHES DIE POLITISCHE GEMEINDE DEM HANS KELLER-LEGAT SCHULDET.

2) DAS IN FORM VON BANKGUTHABEN, WERTSCHRIFTEN UND LIEGENSCHAFTEN EINGEBRACHTE VERMÖGEN WIRD IN DIE BESTANDESRECHNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE INTEGRIERT.

3) DER GEGENWERT WIRD DEM HANS KELLER-LEGAT GUTGESCHRIEBEN, DAS LEGATSVERMÖGEN BESTEHT SOMIT IN EINEM GUTHABEN AN DIE POLITISCHE GEMEINDE.

4) DER WERT DER AKTIVEN WIRD VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG FESTGELEGT UND SOLL DIE BEWERTUNG NACH § 16 DER VERORDNUNG ÜBER DEN GEMEINDEHAUSHALT NICHT ÜBERSTEIFEN.

5) SPÄTERE WERTVERÄNDERUNGEN DER EINGEBRACHTEN LEGATS-AKTIVEN GEHEN GRUNDSÄTZLICH ZUGUNSTEN ODER ZULASTEN DER POLITISCHEN GEMEINDE, AUSGENOMMEN SIND WERTVERMEHRUNGEN DER (LIEGENSCHAFTEN SOFERN SIE WESENTLICH SIND (Z.B. INFOLGE VERÄUSSERUNG), SIE KÖNNEN DEM LEGAT GUTGESCHRIEBEN WERDEN.

3. VERZINSUNG UND VERWALTUNG

VERZINSUNG UND VERWALTUNG ERFOLGT GEMÄSS GEMEINDEGESETZ, FÜR AUSÜBUNGSKOMPETENZ GILT DIE GEMEINDEORDNUNG.

ANTHEIL DER POLITISCHEN GEMEINDE VOLKEN

WERTSCHRIFTEN UND BANKGUTHABEN

ZKB ANDELFINGEN:

DEPOT NR. 8351, KURSWERT 31.12.1984

KONTO NR. 1122-0343.792 UND GUTHABEN

SVB WINTERTHUR

DEPOT NR. 43250/0, KURSWERT 31.12.1984

SPARHEFT NR. 30.085880

(VERBINDLICHE BEWERTUNG ERFOLGTE DURCH DIE

BANK NACH DER GEMEINDEVERSAMMLUNG)

LIEGENSCHAFT

KAT. NR. 129 IN VOLKEN

GEBAUDEVERSICHERUNGSWERT FR. 273'600.--

BASISWERT FR. 38'000.--

LAND

LANDWIRTSCHAFTSLAND:

KAT. NR. 400, IN DER OBER-AU

KAT. NR. 157, IM BAUMACKER

REBLAND:

KAT. NR. 212, IM TROTHOF

397,02 A

30,23 A

366,79 A

101,57 A

265,22 A

ERTRAGSWERT:

120'000.--

LAND

PARZ. NR. 93.1, IN DER RÜTI

103,00 A

ERTRAGSWERT:

10'000.--

TOTAL WERT DES ERBTEILS DER POLITISCHEN

GEMEINDE VOLKEN

CA.

310'000.--

WERT

FR.

111'580.--

CA. 10'770.--

6'476.--

CA. 1'174.--

CA. 130'000.--